

1. Änderungsvertrag
zur
„Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen
Jugendhilfe durch die kreisangehörige Stadt/Gemeinde im Landkreis
Wesermarsch“
(Muster)

§ 1

Der **§ 2 Abs. 4** der Vereinbarung (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen) erhält folgende Fassung:

Darüber hinaus fördert der Landkreis die Inanspruchnahme von Plätzen

- für Kinder im Alter von 0-3 Jahren in Kinderkrippen und in altersübergreifenden Gruppen
- für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)
- sowie für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hort)

für jeden tatsächlich belegten Platz in Vormittags- oder Nachmittagsgruppen (bis zu 6 Stunden einschließlich) im

- **Haushaltsjahr 2013 mit 120,75 € pro Platz je Monat**
- **Haushaltsjahr 2014 mit 126,80 € pro Platz je Monat**
- **Haushaltsjahr 2015 mit 139,50 € pro Platz je Monat**
- **ab Haushaltsjahr 2016 mit 153,50 € pro Platz je Monat.**

Für jeden belegten Ganztagsplatz im

- **Haushaltsjahr 2013 mit 241,50 € pro Platz je Monat**
- **Haushaltsjahr 2014 mit 253,60 € pro Platz je Monat**
- **Haushaltsjahr 2015 mit 279,00 € pro Platz je Monat**
- **ab Haushaltsjahr 2016 mit 307,00 € pro Platz je Monat.**

Die Förderung bezieht sich auf gesetzlich zugelassene Angebote. Bei der Schaffung neuer, seit dem 01.01.2013 geschaffener Plätze durch Dritte ist der Landkreis verpflichtet, vor einer Förderung das Einvernehmen der Gemeinden einzuholen.

Grundlage für die Berechnung der Förderung durch den Landkreis sind die tatsächlich belegten Plätze in den genannten Einrichtungen zum **Stichtag 01. Oktober des Vorjahres** (auf der Grundlage der Personal- und Platzmeldungen der Träger zur Abrechnung der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen).

Bei erstmalig eingerichteten Krippen-, Hort- und Kindergartengruppen wird für die Berechnung der Förderung das Datum der Betriebsaufnahme als Stichtag festgelegt. Ein entsprechender finanzieller Ausgleich auf der Grundlage der genehmigten Platzzahl wird im Folgejahr vorgenommen.

Die Fälligkeit der Zahlung des Landkreises an die Gemeinde ist jeweils der 01. Juli.

§ 2

Der § 6 der Vereinbarung (Laufzeit der Vereinbarung) erhält folgende Fassung:

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist erstmals nach Ablauf von 3 Jahren (feste Vertragslaufzeit) mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. des jeweiligen Jahres kündbar.

§ 3

Die 1. Änderung zur Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Brake, den

Landkreis Wesermarsch
Der Landrat

Stadt/Gemeinde
Der Bürgermeister/die
Bürgermeisterin

Michael Höbrink

Name